

Eigenmächtig darf kein Kind ein Streichholz benutzen; hat es dies mit Erlaubnis der Eltern tun dürfen, so soll es dasselbe nicht wegwerfen oder liegen lassen, solange es noch glimmt.

Man darf nicht gegen den Tisch stoßen oder am Tisch Tuch ziehen, wenn eine Lampe darauf steht.

Personen, welche eine brennende Lampe oder ein Licht tragen, darf man nicht jagen, necken oder erschrecken.

Niemand soll mit offenem Licht auf den Boden, in den Keller, in die Scheune oder in die Ställe gehen.

Nach dem Ministerial-Erlaß.

59. Am Abend.

Die Abendglocken läuten
den müden Tag zur Ruh,
die Blumen auf der Heiden
tun schläfrig die Augen zu.

Die Vöglein in den Bäumen,
sie schweigen alle still;
ein jedes heimlich träumen
vom goldnen Morgen will.

Die Schiffe ruhn im Hafen,
keine Welle regt sich mehr. —
So geh auch du nun schlafen,
und bange nicht so sehr!

Und laß den Vater sorgen,
der über den Sternen wacht!
Er segnet mit Freuden den Morgen,
er segnet mit Frieden die Nacht.

Friedrich Gäll.